

Eckpunktepapier der LAWA zum Reporting nach WRRL

Grundsätze

1. Im Zentrum der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Berichterstattung an die Kommission (Art. 15 Abs. 1 WRRL) stehen die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die für die Berichterstattung maßgeblichen inhaltlichen Vorgaben ergeben sich somit aus den nach Anhang VII notwendigen (Mindest-)Inhalten der Bewirtschaftungspläne.
2. Die Berichterstattung folgt entsprechend der zeitlichen Staffelung der Erstellung bzw. Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne einem 6-Jahres-Rhythmus. Jeweils zum vorgegebenen Zeitpunkt ist der Kommission ein Status über den Zustand der Gewässer, die anzustrebenden Umweltziele und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen zu übermitteln. Daneben sind ebenfalls im (zeitlich versetzten) 6-Jahres-Rhythmus Zwischenberichte mit einer Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmenprogramme vorzulegen (Art. 15 Abs. 3 WRRL). Der WRRL ist im Rahmen der Berichterstattung keine Anforderung zu entnehmen, wonach der Kommission ein dynamischer, tagesaktueller Zugriff auf entsprechende Gewässerdaten einzuräumen wäre.
3. Die Bewirtschaftungsplanung ist ein planerischer Prozess unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in den Einzugsgebieten und kein Produkt technischer Abläufe. Die WRRL sieht bei der Definition der zu erreichenden Umweltziele und der durchzuführenden Maßnahmen eine Vielzahl von Bewertungs- und Entscheidungsspielräumen vor. Die Konkretisierung der Umweltziele für die einzelnen Gewässer und Wasserkörper sowie insbesondere die Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele erfolgt nach den Vorgaben der WRRL in einem umfassenden Prozess unter Einbeziehung der von den Maßnahmen Betroffenen sowie der Öffentlichkeit. Konkrete Bewirtschaftungsziele in den Wasserkörpern und die durchzuführenden Maßnahmen sind somit Ergebnis von Diskussion, Abwägung und Verständigung zwischen den Beteiligten sowie entsprechend den Vorgaben der WRRL von Bewertungen nach Kosteneffizienzgesichtspunkten. Auf die Darstellung dieses Prozesses im Bewirtschaftungsplan legt die WRRL ausdrücklich Wert (vgl. Anhang VII A. Nr. 9). Bei der Überprüfung der von den Mit-

gliedstaaten vorgelegten Berichte bzw. der Bewirtschaftungspläne kann die Kommission daher die von den Wasserbehörden vor Ort in diesem umfassenden Prozess gewonnenen Bewirtschaftungserwägungen zwar auf Plausibilität prüfen, aber nicht durch eigene Einschätzungen ersetzen. Dies gebietet auch das Subsidiaritätsprinzip.

4. Die 64. Umweltministerkonferenz vom 19./20. Mai 2005 hat die Vorgabe erteilt, dass „bei der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ... auf eine arbeits- und kosteneffiziente 1:1 Umsetzung zu achten“ ist. Dabei ist „der in Deutschland erreichte Stand der Wasserwirtschaft ... beizubehalten“ (vgl. TOP 13 Beschluss Nr. 1).
Für das Reporting bedeutet dies eine Beschränkung auf die Übermittlung der nach Art. 15 WRRL für die Berichterstattung erforderlichen Angaben.

5. Die Kommission ist nach Art. 18 WRRL verpflichtet, im zeitlichen Rhythmus der Bewirtschaftungspläne dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu übermitteln, der im Wesentlichen einen Überblick über den Stand der Umsetzung der WRRL, einen Überblick über den Zustand der Gewässer in der Gemeinschaft und über die vorgelegten Bewirtschaftungspläne enthält (Art. 18 Abs. 2 WRRL). Sie kann gem. Art. 18 Absatz 5 WRRL im Berichterstattungszyklus ggf. eine Konferenz der an der Wasserpolitik der Gemeinschaft interessierten Stellen einberufen. Für die im Rahmen der Berichterstattung nach WRRL zu übermittelnden Daten ist daher ein Maßstab anzulegen, der es - neben dem Nachweis des richtlinienkonformen Verhaltens der Mitgliedstaaten - der Kommission ermöglicht, Erkenntnisgrundlagen für die Entscheidung über Handlungserfordernisse und Politikinitiativen auf Gemeinschaftsebene zu gewinnen. Hierfür ist eine Aggregationsebene ausreichend, die - dem Subsidiaritätsprinzip folgend - einen Überblick über die Gewässerprobleme auf Gemeinschaftsebene, also überregional und staatenübergreifend, ermöglicht (vgl. auch TOP 13 Beschluss Nr. 6 der 64. Umweltministerkonferenz vom 19./20. Mai 2005).

Art und Weise der Berichterstattung

6. Zur technischen Umsetzung des Reportings ist das im Aufbau befindliche „Water Information System for Europe“ (WISE) als Wasser-Berichtssystem zur Erfüllung der Berichtspflichten nach WRRL in Deutschland akzeptiert. Mit der deutschen Berichtsplattform „WasserBLiCK“ werden die für die Berichterstattung über WISE gestellten Anforderungen erfüllt. Der Ausbau von WISE als Wasser-Berichtssystem wird von Deutschland konstruktiv und kooperativ unterstützt, da es grundsätzlich die Möglichkeit für eine arbeits- und kosteneffiziente Erfüllung der Berichtspflichten bietet.
7. Eine Integration der technischen Abwicklung der Berichtspflichten für andere Richtlinien außer der WRRL (z.B. Kommunalabwasser-, Nitrat- oder Badegewässerrichtlinie) in das europäische Wasser-Berichtssystem WISE wird begrüßt, wenn und soweit damit eine Vereinfachung des technischen Ablaufs der Berichterstattung erreicht wird. Auch hier ist Deutschland bereit, konstruktiv und kooperativ die Erfahrungen über die eigene Plattform „WasserBLiCK“ einzubringen.
8. Die WRRL fordert in Art. 3 Abs. 4 die Koordinierung der Bewirtschaftungspläne auf der Ebene von Flussgebieten. Im Falle internationaler Flussgebietseinheiten sind die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam zur Koordinierung verpflichtet. Die Berichterstattung erfolgt nach Art. 15 Abs. 1 WRRL durch Übermittlung von Kopien der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Obwohl sich die Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 15 WRRL an die Mitgliedstaaten richtet, hat die Kommission die inhaltliche Zielvorgabe der WRRL zur Erstellung international abgestimmter Bewirtschaftungspläne zu berücksichtigen. Dort wo mit hohem Koordinierungsaufwand international abgestimmte Bewirtschaftungspläne erstellt werden, muss es möglich sein, die abgestimmten Inhalte auch unmittelbar für die Erfüllung der Berichtspflichten zu nutzen.
9. Vor der Verständigung über die technische Abwicklung der Berichterstattung muss die Verständigung auf die Inhalte der jeweiligen Berichtspflichten stehen. Hierzu gehört auch eine Verständigung auf die für die Zielsetzung der Berichterstattung erforderlichen Aggregationsebenen und Aggregationskriterien (ebenesspezifischer Ansatz). Ergänzend zur technischen Abwicklung der Berichterstattung ist hierzu eine hinreichend klare und richtlinienkonforme Vorstellung mit der Kommission im Rahmen des CIS-Prozesses zu entwickeln.

Inhalt der Berichterstattung

10. Im Rahmen der notwendigen Inhalte nach Anhang VII WRRL ist auf verständliche und plausible Darlegung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Anforderungen der WRRL in der für die Bewirtschaftungspläne erforderlichen aggregierten Form Wert zu legen. Dies folgt schon aus der von der WRRL geforderten Transparenz des Planungsprozesses und den inhaltlichen Anforderungen an die Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 14 WRRL.
11. Die Überprüfung der Bewirtschaftungspläne bzw. der Berichte der Mitgliedstaaten im Rahmen eines „compliance assessments“ auf Vollständigkeit, Klarheit und Verständlichkeit (Plausibilität) gehört zu den Aufgaben der Kommission. Es wird begrüßt, dass die Kommission ihre Überprüfung auf die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen („key issues“) konzentrieren möchte. Hierzu ist es jedoch erforderlich, frühzeitig eine Verständigung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten herbeizuführen, um welche wesentlichen inhaltlichen Anforderungen der WRRL es sich aus Sicht der Kommission handelt und in welchem für die Zwecke der Auswertung durch die Kommission erforderlichen Detaillierungs- bzw. Aggregationsgrad entsprechende Angaben erwartet werden. Diese Fragestellungen müssen mit Blick auf die Vollziehbarkeit entsprechender Vorgaben schnellstmöglich geklärt werden.
12. Sofern aufgrund der Schwachstellenanalyse der Bewirtschaftungspläne bzw. der Berichte der Mitgliedstaaten aus Sicht der Kommission Fragen bestehen, ist hierüber in den Dialog mit dem betroffenen Mitgliedstaat einzutreten. Angesichts des der Bewirtschaftungsplanung zugrunde liegenden komplexen Beurteilungs-, Abwägungs- und Kommunikationsprozesses kann eine Abklärung nicht durch einen unmittelbaren, vom Mitgliedstaat nicht kommentierten Durchgriff auf zugrunde liegende Daten erfolgen.